

## **Ergänzende Bedingungen der EnergieSüdwest Netz GmbH**

zu den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sowie zum Preisblatt und dessen Nutzung gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),  
gültig ab 20. Dezember 2023

### **1. Netzanschluss (§ 9 NAV)**

- 1.1 Der Anschlussnehmer erstattet der EnergieSüdwest Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Es sei denn es werden abweichende Vereinbarungen (in Textform, wie bspw. Angebot) zwischen EnergieSüdwest Netz GmbH und Anschlussnehmer getroffen.
- 1.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer verlasst werden.
- 1.3 Die EnergieSüdwest Netz GmbH kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe gültiges Preisblatt).
- 1.4 Die EnergieSüdwest Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.5 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von EnergieSüdwest Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.6 In bebauten Gebieten ist aus wirtschaftlichen Gründen, wegen hohen Aufwands, die Herstellung des Netzanschlusses gemäß Pauschale nicht zumutbar. Es werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.7 Sind der EnergieSüdwest Netz GmbH Netzanschlüsse außerhalb bebauter Ortslage aus Gründen nach §17Abs. 2 oder §18 Abs 1 Satz2 EnWG nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag, als Wirtschaftlichkeitszuschlag, erheben.

### **2. Hinweise zu Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses**

- 2.1 Netzanschlüsse in Kabel können lediglich in frostfreien Boden verlegt werden. Ebenso erfolgt die Verlegung der Stromleitung nach den Gewerken Gas, Wasser, Fernwärme, jedoch vor Telekommunikation/Glasfaser.
- 2.2 Eigenleistung des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der EnergieSüdwest Netz GmbH vor Durchführung abzusprechen. Die Eigenleistung muss fachgerecht und nach den Regeln der Technik erfolgen.
- 2.3 Mauerdurchbruch: Die Erstellung einer Kernlochbohrung ist durch den Anschlussnehmer zu erbringen.
- 2.4 Hauseinführung: Für die Beschaffung und den normgerechten Einbau der Gebäudeeinführung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Abdichtung gegen von außen drückendem Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil6 ist für die Hauseinführung bauseits zu stellen. Empfohlen wird eine Ein- oder Mehrsparteneinführung nach VDE-AR-N 4223.

### **3. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

- 3.1 Die EnergieSüdwest Netz GmbH verlangt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 3.3 Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass
  - für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und/ oder
  - infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden.
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

### **4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

- 4.1 Die EnergieSüdwest Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EnergieSüdwest Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung wird pauschal gemäß gültigem Preisblatt abgerechnet. Die Inbetriebsetzungskosten können auch nach Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung oder Erhöhung des Anschlusswertes einer Kundenanlage, bzw. wenn eine Anlage erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird abgerechnet werden.
- 4.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung die Pauschale für Inbetriebsetzung, gemäß gültigem Preisblatt, berechnet.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

### **5. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)**

- 5.1 Die EnergieSüdwest Netz GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV
  - a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) bzw.
  - b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten eine Pauschale gemäß gültigem Preisblatt.
- 5.2 Die EnergieSüdwest Netz GmbH behält sich vor, für die Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten im Einzelfall höhere Entgelte zu berechnen, wenn diese Handlung einen Umfang annimmt, der das üblicherweise für diese Handlung erforderliche Maß übersteigt.

### **6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)**

- 6.1 Für die Unterbrechung / Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung fallen Kosten gemäß gültigem Preisblatt an.
- 6.2 Die EnergieSüdwest Netz GmbH behält sich vor, für die Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Einzelfall höhere Entgelte zu berechnen, wenn diese Handlungen einen Umfang annehmen, der das üblicherweise für diese Handlungen erforderliche Maß übersteigt.

## **7. Technische Regelungen für den Netzanschluss**

- 7.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung ist der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber verantwortlich.
- 7.2 Ihre elektrischen Anlagen sind so von Ihnen, als Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber, zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung

## **8. Umsatzsteuer**

- 8.1 Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **9. Datenverarbeitung**

- 9.1 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ein gesondertes Informationsblatt.
- 9.2 Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet